

# Kreissportgericht Heide-Wendland



Aktenzeichen: 07/21/22(1)

, den 01.11.2021

## Urteil

In der Sportrechtssache Anrufung des MTV Dannenberg v. 1863 e. V. gegen den Verwaltungsentscheid des Kreisspielausschuss Heide-Wendland vom 21.10.2021 hat das Kreissportgericht Heide-Wendland am 01.11.2021 im schriftlichen Verfahren folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Anrufung des Vereins MTV Dannenberg gegen den Verwaltungsentscheid des Kreisspielausschuss Heide-Wendland vom 21.10.2021 wird nicht stattgegeben.
2. Kosten des Verfahrens trägt der Verein MTV Dannenberg.
3. Gegen dieses Urteil ist unter Bezugnahme auf § 17 der Rechts- und Verfahrensordnung die Berufung zulässig.

### **I. Sachverhalt:**

In dem Spiel der Kreisliga Heide-Wendland zwischen den Vereinen SV Holdenstedt und MTV Dannenberg vom 17.10.2021, trat der Spieler X vom MTV Dannenberg in der 39. Minute seinen Gegenspieler, der an der Außenlinie in Richtung Eckfahne lief, von hinten in die Beine, ohne dabei die Möglichkeit zu haben den Ball zu spielen. Vom Schiedsrichter wurde er daraufhin auf Dauer des Feldes verwiesen.

Der Kreisspielausschuss Heide-Wendland verhängte gegen den Spieler X aufgrund des Schiedsrichtersonderberichts mit Verwaltungsentscheid vom 21.10.2021 wegen rohes Spiel gemäß § 46 Abs. 1 i. V. m. Anhang 2 II Nr. 1 SpO eine Spielsperre von sechs auszutragenden Pflichtspielen der aufgeführten Mannschaft - längstens jedoch bis einschließlich 29.11.2021 - für alle Mannschaften seines Vereins. Zur Erreichung des Sühnezwecks wurde zusätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 40,00 Euro festgesetzt.

Gegen diesen Bescheid hat der MTV Dannenberg mit Datum 22.10.2021 das als Einspruch bezeichnete Rechtsmittel der Anrufung erhoben.

Zur Begründung trägt der Verein MTV Dannenberg vor, dass es sich beim beschriebenen Zweikampf um ein Laufduell an der Seitenlinie gehandelt hat, der Spieler X sei dabei zu langsam gewesen. Durch eine Grätsche habe er die Flanke seines Gegenspielers zu blocken

# Kreissportgericht Heide-Wendland



versucht, was jedoch deutlich misslang. Es sei das erste Foulspiel des Spielers gewesen, die Entscheidung des Schiedsrichters könnte auch durch die Theatralik seines Gegenspielers beeinflusst worden sein, da dieser aufschrie und gefühlt zehn Rollen machte. Der Gegenspieler sei zudem nach einer kurzen Behandlungspause grinsend und mit ballender Faust jubelnd aufgestanden und habe unverletzt weiterspielen können. Die Rote Karte wird nicht im Geringsten angezweifelt, die sechswöchige Sperre sei jedoch überzogen, zumal der Spieler X noch nie negativ aufgefallen ist.

Im Weiteren wird auf den Vergleich hingewiesen, was ein Profi machen müsste, um für sechs Wochen gesperrt zu werden, dass nach der Corona-Pause immer mehr Vereine mit Personalnot zu kämpfen haben und dass hier durch die Sperre die eigene Personalnot noch verschlimmert wird.

Unter dem 22.10.2021 ist dieses Sportgerichtsverfahren eingeleitet worden, zum Verfahren konnten Stellungnahmen abgegeben werden.

## II. Entscheidungsgründe

Die Anrufung ist fristgerecht und zulässig, die falsche Bezeichnung des Rechtsmittels Einspruch ist unbeachtlich. Die zulässige Anrufung hat jedoch keinen Erfolg.

Das Sportgericht weist zunächst auf den Umstand hin, dass ein Schiedsrichter eine Spielsituation neutral zu bewerten hat. Von daher spielt es auch keine Rolle ob der Spieler Y, wie vom MTV Dannenberg erwähnt, nach dem Foul gefühlte 10 Rollen gemacht hat und zusätzlich jubelnd die Faust ballte.

Die Spielszene, welche zum Feldverweis des Spielers X (MTV Dannenberg) führte, wird vom Schiedsrichter eindeutig geschildert. Der Spieler Y (SV Holdenstedt) lief in der Spielhälfte des MTV Dannenberg an der Außenlinie mit dem Ball in Richtung Eckfahne. Ihm folgte der Spieler X (MTV Dannenberg). Ca. zehn Meter vor der Eckfahne trat der Spieler X dem Spieler Y von hinten gegen die Beine. Dem entgegen steht lediglich eine allgemeine Aussage des MTV Dannenberg in Vertretung des Herren Z, der das Geschehen anders wahrgenommen hat. Leider liegt keine Einlassung des Spielers X selbst vor, sodass zur Entscheidungsfindung nur die Aussage des Schiedsrichters herangezogen werden konnte. Gemäß § 28 (Geltende Beweisregel) der Rechts- und Verfahrensordnung hat das Kreissportgericht zu beachten, dass bei Vorgängen, die der Schiedsrichter selbst beobachtet oder festgestellt hat, sein Bericht und seine Aussage maßgebend ist, sofern diese für das Gericht glaubhaft sind. An der Glaubwürdigkeit des Schiedsrichters bestehen keine Zweifel, in diesem Verfahren sind sein

# Kreissportgericht Heide-Wendland



Sonderbericht und die schriftlichen Ausführungen über den Feldverweis des Spielers X glaubhaft.

Aufgrund der vom Schiedsrichter beschriebenen Situation, hatte der Spieler X nicht die Möglichkeit an den Ball zu kommen, der Tritt galt ausschließlich seines Gegenspielers. Das Kreissportgericht geht ebenso wie der Verein MTV Dannenberg davon aus, dass der Tritt keine böartige Absicht des Spielers X war, jedoch ist ein Foul von hinten, ohne dass der Ball in Spielnähe ist, härter zu bestrafen als ein normaler Zweikampf um den Ball.

Bei der Entscheidungsfindung war insbesondere zu berücksichtigen, dass das Foulspiel eben von hinten erfolgte, der Spieler Y damit nicht rechnen konnte. Dies hätte zu einer schwerwiegenden Verletzung führen können, dabei ist es nur einem glücklichen Umstand zu verdanken, dass sich der Spieler Y nicht verletzte.

Wie bereits im Verwaltungsentscheid des Spelausschuss Heide-Wendland ausgewiesen, erfüllt der Tritt auch nach Ansicht des Kreissportgerichts den Tatbestand des rohen Spiels nach § 46 Abs. 1 i. V. m. Anhang 2 II Nr. 1 der Spielordnung. Die Sperrstrafe, die im oberen Bereich des Möglichen ausgesprochen wurde, ist gerechtfertigt, da es eben kein Vergehen der leichteren Art war.

Das Kreissportgericht hat durchaus Verständnis dafür, dass der Verein MTV Dannenberg versucht die Sperrstrafe seines Spielers gerade in Anbetracht der Corona-Pause und dass der Spielbetrieb gerade erst angelaufen ist, zu verkürzen, jedoch liegt hier eine schwerwiegende Verfehlung vor, die entsprechend sanktioniert werden muss.

Unter Bezugnahme auf den vorstehenden Ausführungen sieht das Kreissportgericht Heide-Wendland keinen Grund der beantragten Reduzierung der gegenüber dem Spieler X verhängten Sperrstrafe stattzugeben und gibt der Anrufung des Vereins MTV Dannenberg gegen den vorgenannten Verwaltungsentscheid nicht statt.

### **III. Kosten**

Die Kosten des Verfahrens (30 Euro) trägt unter Bezugnahme auf § 11 der Rechts- und Verfahrensordnung der Verein MTV Dannenberg. Mit den Verwaltungskosten von 30 Euro und der Geldstrafe von 40 Euro hat der MTV Dannenberg zusammen 100 Euro zu zahlen.